

Amtsgericht München

München, 10.07.2018

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Das Gericht bittet die Klagepartei, dem Wunsch der Beklagten zu entsprechen und eine Aufstellung der Forderungen zu erstellen, welche, bzw. welche nicht an die Rechtsschutzversicherung abgetreten wurden. Oder wurden sämtliche titulierten Ansprüche abgetreten? Die nicht-abgetretenen Ansprüche könnten zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden.

Zu dem Schreiben vom 29.06.2018 teilt das Gericht den Beklagten mit, dass die Akten sich aufgrund der Anfechtung des Beschlusses des AG München vom 14.06.2017 beim LG München I befunden haben. Die sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss vom 31.07.2017 zurückgewiesen. Zudem wurde der sofortigen Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss vom 03.07.2017 (Bl. 258 d. A. - PKH-Heft -) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO. Eine abschließende Entscheidung des LG München I konnte in der Akte nicht gefunden werden.

Die Klagepartei kann zur mit Schriftsatz 03.07.2018 beantragten Prozesskostenhilfe Stellung nehmen innerhalb einer Frist von 3 Wochen.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.07.2018

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig